



Stans, 6. März 2018
Nr. 127

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) und der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 659 vom 17. Oktober 2017 den Bericht und den Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) zusammen mit den Anpassungen der dazugehörigen Vollzugsverordnung zu Händen der Vernehmlassung verabschiedet. Es gingen 33 Stellungnahmen ein.

2 Erwägungen

2.1

Die Anpassungen des Planungs- und Baugesetz werden grossmehrheitlich begrüsst. Insbesondere wird die Vorlage von keiner Vernehmlassungsteilnehmerin bzw. keinem der Vernehmlassungsteilnehmer kategorisch abgelehnt. Dennoch zeigt sich bei verschiedenen Bestimmungen noch leichter Anpassungsbedarf; sei dies rein sprachlich, weil einzelne Bestimmungen nicht von allen gleich verstanden wurden oder auch inhaltlich. Entsprechend sind die unter Ziff. 3 des Berichtes an den Landrat aufgezählten Bestimmungen angepasst worden.

2.2

Ein Hauptpunkt der Kritik betrifft die Frage des Grenzabstandes. Die Messweise des Grenzabstandes ergibt sich aber aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB; NG 611.2). Lediglich die Grösse des Grenzabstandes kann festgelegt werden. Diese soll neu nicht nur für unterirdische Bauten (1m), Unterniveaubauten (1m soweit unterirdisch bzw. 2m, sofern sie über das massgebende Terrain hinausragen) und Kleinbauten (2m), sondern auch für weitere Gebäude und Gebäudeteile, die höchstens 4.5m über das massgebende Terrain hinausragen (3m) reduziert sein. Für Gebäude, die höher als 4.5m sind, soll der Grenzabstand hingegen auf allen Seiten einen Drittel der zonengemässen Gesamthöhe betragen, unabhängig davon, ob das Gebäude die zonengemässe Gesamthöhe erreicht oder nicht.

2.3

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben sich im Rahmen der externen Vernehmlassung ausserdem zu Art. 121 PBG geäussert, obwohl dieser Artikel bisher nicht Gegenstand der Teilrevision war. Gefordert wird die ersatzlose Streichung des Gewässerraumabstandes. Dies ist jedoch nicht unbeschweren möglich. Es ist nämlich davon auszugehen, dass mit einer allfälligen Aufhebung des Gewässerraumabstands einige Gewässerräume innerhalb der Bauzone vergrössert werden müssten, um den Anforderungen gemäss Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu genügen (vgl. Beilage / 4 Sei-

ten). Bevor über eine allfällige Abschaffung des Gewässerraumabstandes entschieden werden kann, sind die Gewässerräume zu überprüfen. Entsprechend wird die Baudirektion mit dieser Überprüfung beauftragt, damit anschliessend bei Bedarf eine Anpassung von Art. 121 PBG an die Hand genommen werden kann. Diese Überprüfung kann aufgrund den zur Verfügung stehende Ressourcen jedoch nicht so rasch durchgeführt werden, als dadurch die Teilrevision PBG nicht blockiert würde. Eine allfällige Anpassung von Art. 121 PBG ist deshalb von der vorliegenden PBG-Teilrevision loszulösen und nachgelagert zu beschliessen.

2.4

Für die weiteren Details der Meinungsäusserungen und die Stellungnahme des Regierungsrates dazu wird auf den separaten Bericht "Auswertung der Vernehmlassung" verwiesen.

2.5

Der weitere Terminplan sieht wie folgt aus:

Kommissionssitzung BUL	26. März 2018 (und ev. 26. April 2018)
1. Lesung Landrat	9. Mai 2018
2. Lesung Landrat	13. Juni 2018 (letzte Sitzung Legislatur 14–18)
Inkraftsetzung	Gemeindeweise (mit Inkrafttreten PBG, spätestens 1. Januar 2023)

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) wird zu Händen des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.
2. Die Baudirektion wird beauftragt, die Gewässerräume im Sinne von Ziff. 2.3 der Erwägungen zu überprüfen und eine allfällige Änderung von Art. 121 PBG an die Hand zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (inklusive Beilagen):

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium, Sekretariat)
- Mitglieder der Arbeitsgruppe Teilrevision PBG
- Landratssekretariat
- Baudirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Gefahrenmanagement
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

